



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2018 Seite 1

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 12.06.2018 Seite 9

### BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung zur Auslegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Abwasser Seite 9

Bekanntmachung der Mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Kompetenz zur gegenseitigen Zuordnung des jeweiligen Gemeindegebietes zu Schulbezirken der jeweiligen Gemeinde Seite 10

Bekanntmachung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ Seite 11

Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“ Seite 11

Satzung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“ Seite 11

### NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Politik im Überblick – Neues aus der SVV Hohen Neuendorf Seite 15

Vorsicht vor giftigen Pflanzen und Tieren Seite 15

### TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf Seite 16

Schiedsstelle Seite 16

NOTRUFNUMMERN Seite 16

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 28.06.2018

**Sitzungsraum:** Rathausaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

**Beginn:** 18:30 Uhr

**Ende:** 21:49 Uhr

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzender:

gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen:

gez. Kathrin Listing

gez. Petra Wendel

### Anwesende Mitglieder

#### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

#### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

#### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

#### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP/Freie Wähler**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **FDP/Freie Wähler**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Wolff, Christian **CDU**

#### Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Kullack, Sebastian **Fachbereichsleiter Soziales**

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

#### Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

### Tagesordnung

#### I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

**Nr. TOP** **Vorlagen -Nr.**

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.05.2018
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung) **B 005/2018**
6. 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009 **B 036/2016**
7. 3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) **B 042/2016**
8. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE. – „Trägerschaft der Kindertagesstätten“ **A 008/2018**
9. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf und Ergebnisverwendung **B 028/2018**
10. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2017 **B 029/2018**
11. Antrag der Fraktion FDP/Freie Wähler – Regionalbahnhalt in den S-Bahn-Gemeinden **A 011/2018**

12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Aufwertung Bahnhofsumfeld Hohen Neuendorf-West **A 018/2018**
13. Antrag der SPD-Fraktion – Einrichtung einer Bedarfsampel in der Schönfließer Straße und Stolper Straße **A 019/2018**
14. Antrag der CDU-Fraktion – Büdnerhaus in Bergfelde **A 020/2018**
15. Antrag der CDU-Fraktion – Müllheimer Platz! **A 021/2018**
16. Antrag der CDU-Fraktion – Schulwegsicherung Bergfelde **A 022/2018**
17. Antrag der SPD-Fraktion – Altglas und Altpapiersammelstellen im Blick **A 023/2018**
18. Antrag der CDU-Fraktion – Dringende Schritte zur weiteren Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans Herthamoore **BI A 009/2018**
19. Antrag der SPD-Fraktion – Hohen Neuendorf frei von chemisch-synthetischen Pestiziden, Glyphosat und Neonicotinoiden **BI A 010/2018**
20. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Friedhof Borgsdorf **BI A 013/2018**
21. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
22. Bericht des Bürgermeisters

## II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

- | Nr. TOP  | Vorlagen -Nr. |
|--|---------------|
| 23. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.04.2018 |               |
| 24. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung                                      |               |
| 25. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich   |               |
| 26. Schließung der Sitzung   |               |

## Sitzungsergebnis:

### I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

#### 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland begrüßt alle Anwesenden ganz herzlich zur letzten Stadtverordnetenversammlung vor der Sommerpause. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Da die Tagesordnung u. a. die Kindertagespflegesatzung enthält, weist er aufgrund der vielen anwesenden Eltern mit ihren Kindern darauf hin, dass mit dem Einzug in den Rathausanbau nach dem Herbstfest sich auch die Raumkapazität erhöhen wird. Mit der Anwesenheit von 22 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland begrüßt Herrn Apelt, der nach längerer Krankheit seit einer Woche wieder seine Amtsgeschäfte aufgenommen hat.

#### 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 31.05.2018

Zur Niederschrift über die Sitzung vom 31.05.2018 werden keine Einwendungen geäußert. Somit gilt diese als genehmigt.

#### 3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Lüdtke beantragt aufgrund der vielen, zu den Tagesordnungspunkten 7 – Kindertagespflegesatzung, 8. – 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie... zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen..., 9 – Kita-Finanzierungsrichtlinie und 10 – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE. „Trägerschaft der Kindertagesstätten“ anwesenden Eltern und Kinder, die Tagesordnungspunkte 5 – Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes und 6 – Entlastung der Werkleitung hinter den Tagesordnungspunkt 10 zu setzen. Somit können die Themen, die den Kitabereich betreffen, zuerst behandelt werden.

Herr Wolff bittet bedingt durch die Anwesenheit der vielen Eltern die Einwohnerfragestunde auf 45 Minuten auszudehnen. Somit hätten die vielen Anwohner die Möglichkeit, ihre Fragen zu stellen.

Herr Dr. Weiland wird so verfahren und die Dauer der Einwohnerfragestunde von 30 auf 45 Minuten verlängern.

Herr Hohl nimmt ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil (23 Stimmberechtigte)

Herr Matthes merkt an, dass zusammen mit den Sitzungsunterlagen eine Vergabeliste mit versendet wurde. Ihm erklärt sich nicht, unter welchem

Tagesordnungspunkt das besprochen werden soll. Ferner vermisst er einen Punkt für außerplanmäßige Ausgaben zur Neugestaltung des Rathausplatzes.

Herr Dr. Weiland weist darauf hin, dass es sich bei der Vergabeliste um vertrauliche Unterlagen handelt, zu denen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung Nachfragen gestellt werden können.

Herr Heider und Herr Dieck nehmen ab 18:37 Uhr an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

Herr Apelt informiert, dass der Verwaltung kein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben vorliegt, da es hierzu keiner Notwendigkeit bedürfe. Insgesamt bewege man sich mit dem Haushaltsansatz „Rathausanbau“ im Kostenrahmen.

Herr Matthes bezeichnet diese Aussage als vage Interpretation.

**Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Herrn Lüdtke hinsichtlich der Änderung der Tagesordnung zur Abstimmung.**

**Dem Antrag wird einstimmig gefolgt und entsprechend verfahren.**

Herr Apelt möchte im Namen der Verwaltung eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt 7 – B 005/2018 – Kindertagespflegesatzung, abgeben. Als erstes entschuldigt er sich für die offensichtlich entstandene Verunsicherung, welche er versuchen wird aufzuklären, um zu einer allgemeinen Beruhigung beitragen zu können. In der Dienstberatung am Montag, dem 25.06.2018, habe er zwar erwogen, diese Beschlussvorlage zurückzuziehen. In Abstimmung mit Herrn Kullack, Fachbereichsleiter Soziales, habe man sich geeinigt, die so im Netz und den Stadtverordneten zugestellte Vorlage auf der Tagesordnung zu belassen, wohlwissend, dass diese in den Sozialausschuss, welcher am kommenden Donnerstag, den 05.07.2018 tagt, verwiesen wird.

Dort werde man erklärende Worte abgeben. Er verweist auf eine unklare Rechtslage. Es handelt sich um die Bezuschussung nach dem Kitagesetz und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis hinsichtlich der Tagespflege. Lt. Kitagesetz § 16 Abs. 2, sowie § 17 Abs. 2, welcher ab dem 01.08.2018 gilt, werden die Personalkostenzuschüsse im Kitabereich als institutionelle Förderung in der Kalkulation von den Kosten abgezogen. In der Tagespflege gibt es diese Zuschüsse nicht. Somit handelt es sich um eine Vollkostenkalkulation ohne Zuschüsse nach Personalkosten und ohne kommunale Zuschüsse. Der Landkreis, der nach § 18 Kitagesetz für diese Aufgaben zuständig wäre, hatte mit den damaligen Gemeinden und Städten im Jahr 2004 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen. Inhaltlich geht es um Teilleistungen, die durch die Städte und Gemeinden zu erbringen sind. Dieser Vertrag enthält zudem eine unklare Situation hinsichtlich der Bezuschussung, welche der Landkreis vom Land erhält und weiterreicht. Beim Treffen der Bürgermeister und Amtsdirektoren am 27.06.2018 hatte er die Gelegenheit, mit dem zuständigen Dezernenten des Landkreises, Herrn Kahl, zu sprechen. Er sprach ihn



auf die bisher nicht vorliegenden Aussagen zur Bezuschussung der Tagespflegepersonen an. Die Frage ging dahin, wie der Landkreis reagieren würde, wenn dieser für die Kalkulation zuständig wäre und ob dieser die Zuschüsse hereinrechnen würde. Eine ihm diesbezüglich zugesagte Antwort habe er bisher nicht erhalten. Auf Nachfrage mittels eines Telefonates gab es eine Bestätigung, dass die Zuschüsse für alle angemeldeten Kinder gelten. D. h., die Stadt verfüge über eine gewisse Sicherheit und werde diese in einer neuen Kalkulation zur Sozialausschuss-Sitzung am 05.07.2018 vorstellen. Diese Zuschüsse pro Kopf werden wieder in die Kalkulation hereingenommen. Zusätzlich ist mit der Politik zu bereden, inwieweit diese darüber hinaus einen kommunalen Zuschuss zur weiteren Entlastung der Eltern in der Tagespflege geben möchten. Das ist im Rahmen des Sozialausschusses zu diskutieren. Er betont, es wollte und werde sich niemand „reich“ rechnen. Jedes Jahr gebe die Stadt rd. 1,1 Millionen Euro aus. Die Zuschüsse für die Betreuungsform Kita/Kindertagesstätten und Hort betragen rd. 10,0 Millionen Euro. Als Verwaltung könne man keinen kommunalen Zuschuss selbst hereinrechnen, da es sich hierbei um eine politische Entscheidung handelt; hier müssen die Stadtverordneten entscheiden. Die Reaktion, auch seitens von Herrn Kullack, ist der unsicheren Rechtslage geschuldet. Er erwähnt, dass zwischenzeitlich eine Stellungnahme vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) einging. Seitens der Stadtverwaltung wurde um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, dass die Landeszuschüsse für die Kosten der Kindertagesbetreuung für die öffentliche Jugendhilfe auf der Grundlage des § 16 Abs. 6 Kitagesetz und nicht auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 (institutionelle Zuschüsse/ Personalkostenzuschüsse) ausgereicht werden. Im Antwortschreiben wurde mitgeteilt, dass das Land sich mit dem Wortlaut des § 16 Abs. 6 an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt. Somit ist klar gesagt, dass keine Beteiligung an den Personalkostenzuschüssen erfolgt. Der größte Kostenanteil, was die Zuschüsse angeht, wird vom MBS nicht bestätigt. Mit dem Landkreis habe man aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages einen verbindlichen Ansprechpartner. Es wurde der Stadt Hohen Neuendorf zugesichert, dass die Zuschüsse, die durch den Landkreis ausgereicht werden, für alle Kinder in der Betreuung gelten.

### 3 | Einwohnerfragestunde

Herr P., sechsfacher Familienvater merkt an, dass ihm die durch Herrn Apelt vorgetragene Erklärung so nicht ausreicht. Er verweist auf die Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf, nach deren Darstellung diese als Familien-, und Wohlfühlstadt für alle Generationen gelten soll. Ferner wird dargestellt, dass man sich täglich dafür einsetze, den besten Rahmen sowie Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Er berichtet von seinen letzten Tagen und der bange Frage, was eine Erhöhung der Betreuungskosten von 390,- Euro auf 650,- Euro, so die öffentliche Information, für seine kleinste Tochter bedeuten könnte. Der Gedanke, dass seine Frau aufhört zu arbeiten, hatte sich somit erledigt. Rechtsmittel einzubringen, ist eine weitere Überlegung, sollte es zur angekündigten Kostenerhöhung kommen. Ferner sei zu überlegen, ob er seine jüngste Tochter ggf. zur Betreuung in eine Einrichtung außerhalb der Stadt Hohen Neuendorf, mit allen Konsequenzen, geben werde. In diesem Zusammenhang weist er auf die intensiven Diskussionen in den sozialen Medien hin, die zeigen, was die Menschen in der Stadt bewegt. Er bittet Herrn Apelt um die Beantwortung der folgenden Fragen. Was wird zukünftig getan, um solche Situationen zu vermeiden? Ferner fragt er zu den Versprechen der Internetseite nach, was getan wird, damit es nicht bei „Worthülsen“ bleibt, sondern diese tatsächlich mit Leben gefüllt werden.

Herr Apelt antwortet, dass aufgrund der Aussage des Landkreises bereits begonnen wurde, interne Kalkulationen zu erstellen. Z. B. die Kalkulation der Elternbeiträge in der Tagespflegebetreuung, wenn die Landeszuschüsse, die über den Landkreis ausgereicht werden, mit einkalkuliert werden. Ferner wurden zwei weitere Kalkulationen mit möglichen kommunalen Zuschüssen erarbeitet. Diese werden am 05.07.2018 in der Sozialausschusssitzung vorgestellt. Die anfangs dargestellte Kostenerhöhung wird somit nicht mehr aktuell sein. Er räumt ein, dass die Kommunikation innerhalb des Hauses der Stadtverwaltung nicht optimal verlaufen ist. Dafür entschuldigt er sich.

Herr S. überreicht eine Unterschriftensammlung, die einen Ausdruck des Wunsches der Bürger der Stadt ist, die bildende Kunst und ihre Schöpfer mehr zur Geltung zu bringen. Um den Dialog zwischen der regionalen Künstlerschaft und deren Publikum zu fördern, kam diese Unterschriftensammlung in der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder ohne jegliche Presseunterstützung zustande. Die Unterzeichnenden appellieren an das kulturelle Gewissen der Kommunalparlamente. Diese sollen sich für die Bereitstellung geeigneter Ausstellungsräume, in denen alle Formen der bildenden Kunst gezeigt werden sowie die kulturelle Teilhabe der Bürger garantieren, einsetzen. Die Vielfalt des hiesigen Kunst- und Kulturschaffens als Teil des Kultur- und Bildungsauftrages soll mehr in das öffentliche Interesse rücken. Bei einer

geeigneten Planung könnte die Lösung im Ausbau des S-Bahngebäudes liegen. Das wäre für die Stadt ein guter Zugewinn. Erfahrungsräume und Defizite bzw. Prozesse sind in der Gesellschaft sichtbar zu machen. Allerdings nur, wenn man sich auf die Kunst einlässt und gleichzeitig die Teilhabe an Kunst und Kultur gewährleistet wird. Kunst ohne Repräsentation – ohne Offenbarungsort – hinterlässt keine Spuren im Bewusstsein und bleibt somit ohne jegliche Wirkung. Alle Künstler, einschließlich der Mitglieder der Kommunalparlamente, sind die Adressaten der freien Kunstszene und tragen somit eine Mitverantwortung für deren Existenz und Entwicklung. Man ist bereit, das was durch die freie Kunstszene leistbar ist, auch zu tun. Mit der Bereitstellung von Ausstellungsräumen ist sie jedoch überfordert. Dieser Appell soll letztlich dazu dienen, die Bereitstellung geeigneter und vor allem dauerhafter Ausstellungsräume durch die Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder zu bewirken. Ferner sollen eine Anlaufstelle und Ansprechpartner für Kulturfragen und deren Förderung geschaffen werden. Er würde es begrüßen, wenn die Stadtverordneten mehr Engagement, auch was Ausstellungen bereits verstorbener Künstler angeht, zeigen würden. Die Unterschriftenliste wird durch die Hohen Neuendorfer Künstlerin Frau Susanne Zinser an Herrn Dr. Weiland überreicht. Herr Dr. Weiland dankt und wird diese Unterschriftenliste wie besprochen, an seine Kollegen weitergeben. Der Appell, der ihm bereits im Vorfeld der Sitzung zugeing, wurde an die Stadtverordneten und den Bürgermeister weitergereicht.

Frau U., Tagesmutter in der Stadt Hohen Neuendorf, nimmt Bezug auf die Tagesordnungspunkte 7 bis 9. Gegenstand darin sind neue Bestimmungen für die Kindertagespflege. Mit einem offenen Brief fordern die Tagesmütter um Gehör zu diesen Änderungen und bitten daher um Vertagung der Abstimmung. Diesen Brief, den sie der Verwaltung überreicht, bittet sie dem Protokoll als Anlage beizufügen. Insbesondere richtet sich der Protest der Tagesmütter gegen Einschränkungen bei den Leistungen Urlaub, Krankheit und Weiterbildung. Darüber hinaus fordern die Tagesmütter einen Mechanismus der jährlichen Anpassung, der Kostenumlagen für die Mahlzeiten, an die Breitentwicklung sowie eine angemessene Vergütung von Vor- und Nachbereitungszeiten. Die Tagesmütter unterstützen darüber hinaus den Protest vieler Eltern gegen eine unproportionale Anhebung der Gebühren und fordern einheitliche Beträge für Kita und Tagespflege. Sie möchte wissen, wie mit diesen Forderungen umgegangen wird.

Herr Apelt berichtet, dass er speziell zum Tagesordnungspunkt 8, Beschlussvorlage Nr. B 036/2016 – 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen im Vorfeld der Sitzung Anfragen erhalten habe, welche er per E-Mail beantwortete. Er bittet zu beachten, dass dieses Thema bereits seit dem Jahr 2016 diskutiert wird. Den Eindruck, dass er mit den Tagespflegepersonen nicht kom-

munizieren wollte, weist er somit von sich. Er verweist auf die öffentlichen Fachausschusssitzungen sowie auf den zuständigen Fachbereichsleiter oder auf ihn als Ansprechpartner. Im vergangenen Zeitraum wäre genügend Zeit für aufklärende Gespräche gewesen. Sehr bewusst ist man sich ohne Zweifel über die Bedeutung der Tagespflege in der Stadt Hohen Neuendorf und schätzt diese gleichfalls als unerlässlich ein. Jährliche bzw. regelmäßige Anpassungen, so sei man sich einig, sollten vorgenommen werden. Das, was in dieser Beschlussvorlage enthalten ist, ist u. a. der Anpassungsnotwendigkeit geschuldet. Es erfolgten einige Angleichungen, die rechtlich notwendig sind. Hierzu zählen beispielsweise diverse Hygieneartikel. Andere Änderungen erfolgten in Absprache mit den Stadtverordneten, z. B. die Regelung auf 30 Tage pauschal und nicht mehr 35 Tage nachweisbar, 20 Tage Urlaub, 10 Tage Krankheit und 5 Tage Weiterbildung. Innerhalb der letzten zwei Jahre wäre genügend Zeit gewesen, darüber zu diskutieren. Der Vorwurf in Richtung Verwaltung ist seiner Ansicht nach, so nicht ganz fair.

Frau U. bittet um eine Antwort des Bürgermeisters, ob es eine Vertagung der Tagesordnungspunkte 7 bis 9 geben, eine Anhörung der Tagespflegepersonen erfolgen und es heute zu keiner Beschlussfassung kommen wird. Es sind Punkte in dieser Beschlussvorlage enthalten, mit denen die Tagespflegepersonen nicht mitgehen können. Sie hatte versucht, sich mit diversen Fragen zu diesem Thema an den Sozialausschuss zu wenden. Mit ihrem Anliegen, so wurde es ihr mitgeteilt, hätte sie aufgrund einer erfolgten Beschlussfassung, in den nächsten zwei Jahren Zeit, sich zwecks Nachfragen zu melden. So kann das nicht laufen.

Herr Apelt äußert, dass die Verwaltung als Einbringer dieser Beschlussvorlage, diese zurückziehen könnte. Gewünscht, so ist es ersichtlich, sei aber eine Vertagung. Die Entscheidung darüber erfolgt über das Gremium und liegt nicht allein in seinem Ermessen.

Frau B. dankt Herrn Apelt für seine erklärenden Worte, die sie jedoch teilen kann. Seit ca. einem halben Jahr engagiert sie sich aktiv damit, wie die Kitatagespflegesatzung aussehen könnte. Dazu gab es zahlreiche Gespräche mit anderen Eltern sowie Besuche verschiedener Fachausschusssitzungen. Dabei kommentierte sie die Kostenkalkulation und stellte Fragen. Diese wurden zwar aufgenommen, wenig davon fand real in den finalen Fassungen Berücksichtigung. Am heutigen Abend haben viele betroffene Eltern mit ihren Kindern den Weg ins Rathaus gefunden; trotz Arbeit und anderen Verpflichtungen. Mit den beruflichen und familiären Belastungen schaffe man es jedoch nicht, regelmäßig die Ausschusssitzungen zu besuchen. Auch wenn nur einige Betroffene anwesend sein können, möchte sie klarstellen, dass es sich nicht um eine einzelne Meinung handelt, die in den Ausschüssen „weggenickt“ werden kann. Sie vermisst einen kommunalpolitischen Austausch zu den kom-

munalen Zuschüssen der Kita- und Tagespflegeplätze. Davon war in den vergangenen sechs Monaten nichts zu vernehmen. Sie richtet die Frage an Herrn Apelt, ob er diesen Gesprächsaustausch zukünftig führen werde.

Herr Apelt erinnert an den kommenden Donnerstag, den 05.07.2018. An diesem Tag findet die Sozialausschusssitzung statt, Fragen können gestellt und diskutiert werden. Natürlich wird und wurde dieser kommunalpolitische Austausch geführt. Im Rahmen des Sozialausschusses ist es durchaus gewünscht, dass sich Einwohner zu Wort melden. Er stellt klar, dass derartige Vorlagen generell in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, dem Landkreis als zuständigen Träger sowie nach einer rechtlichen Prüfung erstellt werden. Das Kitagesetz ist an dieser Stelle nicht eindeutig. Auf Nachfragen erhält man viele verschiedene Antworten. Im Namen des Vorsitzenden des Sozialausschusses lädt er zur Sozialausschusssitzung ein.

Herr N., Kindertagespflegeperson geht auf den Tagesordnungspunkt 8 ein. Er stellt klar, dass diese Beschlussvorlage letztmalig im Januar 2017 in der Sitzung des Sozialausschusses behandelt und einige Änderungen vorgenommen wurden. Auf mehrmalige Nachfragen erhielt er die Antwort, dass erneute Beratungen im Sozialausschuss folgen würden; dazu kam es aber nicht. Erwähnt wurde, dass die 30 Tages-Pauschale-Regelung anstelle der 35-Tage-Pauschale eine Vereinfachung darstellen würde. Entsprechend der Satzung ist der Nachweis der Tage jedoch aufzuzeigen. Wo ist hier eine Pauschalisierung erkennbar? In der Synopse zur Tagespflegesatzung bezüglich der Essenversorgung, ist von einer 0,40 Euro-Erhöhung die Rede. In der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen ist festgehalten, dass 2,- Euro pro Tag zu bezahlen sind, die dann „irgendwann“ weitergereicht werden. Ihm stellt sich nun die Frage, warum in der Tagespflegesatzung diese Weiterreichung gar nicht erwähnt wurde. Zu den Hygieneartikeln gibt es keine eindeutige Erklärung. Er als Tagespflegeperson möchte dafür nicht in Vorleistung gehen. Im Hinblick auf die tatsächlichen Kosten merkt die Verwaltung an, dass diese im nächsten Jahr zu berücksichtigen sind. Vermutlich ist damit gemeint, dass die Tagespflegepersonen in Vorleistung gehen sollen und je nach dem Aufwand erfolgt eventuell eine Erstattung. Er bittet deshalb, den Punkt „Hygieneartikel“ und deren Berechnung mit in die Satzung aufzunehmen. Derzeit ist es so, dass die Eltern die Kosten für die Hygieneartikel übernehmen: Somit kann es nicht in den Betriebskosten kalkuliert sein. Da aus den Fraktionen das Signal kam, die Tagesordnungspunkte 7 bis 9 zu verweisen, geht er davon aus, dass es so auch geschehen wird.

Herr Apelt antwortet, dass einer der Gründe, diese überarbeitete Satzung aufzulegen, was ebenso den politischen Willen entsprach, war, eine Gleichbehandlung der Tagespflegepersonen mit den Erzieherinnen im öffentlichen Dienst zu erzielen. Wenn die Stadtverordneten der Verwal-

tung diesen Auftrag erteilen, ist dieser auszuführen. Deshalb spiegelt sich das in der vorliegenden Satzung wieder. Für ihn ist die Notwendigkeit erkennbar, darüber weiter zu diskutieren.

Herr N. fragt nach, ob das eine Vertagung in den nächsten Sozialausschuss bedeutet und wenn ja, würde es auf die Tagesordnung am 05.07.2018 kommen?

Herr Kullack antwortet, dass es nach der Sommerpause auf der Tagesordnung stehen werde, da zum heutigen Zeitpunkt die Einladungen bereits zugestellt wurden. Er erinnert, dass am 11.04.2018 letztmalig über diese Satzung im Rahmen des Hauptausschusses beraten wurde. Der Sozialausschuss hat am 09.02.2018, der Finanzausschuss am 21.02.2018 die Empfehlung zum Beschluss abgegeben. Er erwähnt, dass es mehrere Telefonate mit Tagespflegepersonen gegeben hat. Der Punkt der 30-Tage-Regelung wurde nach seiner Erinnerung nie zur Diskussion gebracht. In den Ausschüssen wurde dazu keine Änderung eingebracht und nichts an die Verwaltung herangetragen. Er führt aus, dass eine tariflich Beschäftigte 30 Tage erhält, sofern sie im Erziehungsdienst tariflich bezahlt wird. Auf Nachfrage und im Gespräch mit Tagespflegepersonen hier im Rathaus, wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass man mit 30 Tagen auskomme, sofern das Nachweisprozedere entzerrt werden könne. Somit einigte man sich auf eine pauschale Bezahlung über 30 Tage ohne Einzelnachweis.

Herr Lüdtke merkt zu Herrn N. und dem Bürgermeister an, dass er nie geäußert habe, selbständige benötigen keine Krankentage bzw. dürfen nicht krank sein oder keinen Urlaub erhalten.

Herr N. ergänzt, dass es um die Bezahlung dieser gehe.

Herr Lüdtke stellt nur fest, dass andere Selbständige, die für die Stadt in welcher Funktion auch immer tätig sind, diese Bezahlung nicht erhalten. Er hält diese Situation für schwierig; das heißt aber nicht, dass er grundsätzlich dagegen ist. Momentan sieht er ein großes Ungleichgewicht, zwischen Tagespflege und anderen Selbständigen. Gern ist er bereit, darüber an anderer Stelle zu diskutieren. Hinsichtlich der Novellierung des Kindergesetzes, welches von der Landesregierung kommen müsste, merkt er zu Herrn Apelt an, dass dieses Kitagesetz am 11. Juli 2017 geändert wurde. Ob endgültig, erfolgreich oder nicht, hängt auch davon ab, was die Verwaltung daraus macht.

Frau K. stimmt dem Redebeitrag von Frau L.-B. zu, dass es viele Eltern gibt, die sich aktiv mit dieser Thematik beschäftigt haben. Es entsteht der Eindruck, dass es der Verwaltung nicht wichtig erscheint, was die Betroffenen denken. Dass es ihnen wichtig ist, sieht man an der Vielzahl der heute erschienenen Eltern mit ihren Kindern. Ein wichtiges Ansinnen dieser, ist die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit der neuen Satzung gegenüber der vorherigen, wird das nicht als umsetzbar angesehen. Vormals gab



es eine wöchentliche, jetzt eine tägliche Betreuungszeit. Sie möchte wissen, wie die Verwaltung zu dieser Änderung steht? Ferner gibt es keinen beitragsfreien Monat mehr, der für viele Eltern eine finanzielle Entlastung darstellte. Sie spricht die Schließzeiten an, da auch den Tagespflegepersonen freie Tage zustehen. Man ist jedoch nicht bereit, für 12 Monate zu zahlen bei einer Leistungserbringung von elf Monaten.

Herr Dr. Weiland hinterfragt, durch wen die Beantwortung erfolgen soll.

Frau K. bittet Herrn Kullack als Verwaltungsmitarbeiter und Herrn Heider als Vorsitzenden des Sozialausschusses um eine Antwort.

Herr Kullack stellt klar, dass die vorliegende Kalkulation sich ausschließlich auf die Tagespflege bezieht. Es handelt sich um keine Mustersatzung für die Kitas. Die Kitas werden sich nicht an diese Satzung oder an die Höhe der Beiträge anlehnen, denn sie kalkulieren anhand der selbst verursachten Kosten. Mit dieser Klarstellung möchte er eine Vermischung zwischen Tagespflege und Kita vermeiden. Es ist richtig, dass es keinen beitragsfreien Monat mehr geben wird. Dazu wurde in den Ausschüssen diskutiert. Begründet wird das seitens der Verwaltung mit den weitergezählten Gehältern für die Betreuungspersonen. Es erfolgt eine Pauschalisierung der Tagespflege. Die Äußerung zu einer täglichen Betreuungszeit entzieht sich seiner Kenntnis und wäre nicht das Ansinnen dieser Satzung. Es gibt „bis-Zeiten“ und weiterhin Rechtsanspruchsprüfungsbescheide, die eine wöchentliche Betreuungszeit angeben und die flexibel im Vertrag zwischen der Tagespflegeperson, der Stadt und dem Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Es gibt keine Einschränkungen, eher einen größeren „Spielraum“, der bezahlt wird.

Herr Heider lädt zu einer ausgiebigen Diskussion in den Sozialausschuss am 05.07.2018 ein. Er wird sich für die Interessen der Eltern einsetzen und eine Diskussion in der CDU-Fraktion anregen. Sollte eine Beschlussfassung zur in Rede stehenden Vorlage angestrebt werden, wird er dieser nicht zustimmen.

Frau K. bezieht sich auf die Staffelung der Betreuungszeiten in der Kalkulationstabelle. Bisher gab es eine Staffelung in fünfer Schritten, nun sieht diese tageweise Stunden vor. Sollte diese Aussage anders gewollt sein, wäre hier eine Konkretisierung angebracht.

Herr Apelt merkt zur Aussage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an, dass am kommenden Donnerstag, den 05.07.2018 als Information der Kita-Bedarfsplan für die Jahre 2018/19 bis 2022 vorgestellt wird. Es sollte nicht vergessen werden, dass auf jede Platznachfrage ein Kitaplatz oder Betreuungsplatz in der Tagespflege angeboten werden kann.

Herr P. bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt 18 – Berichterstattung zum Herthamoor einschl. der Schlammverlagerung vom Hubertussee. Daraus geht hervor, dass seitens der Stadt Berlin eine Zustimmung erfolgte, die Bodenschutzbehörde

des Landkreises Zweifel hegt, derzeit eine Äußerung seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aussteht. Ihn interessiert, ob zwischenzeitlich eine Stellungnahme einging.

Herr Apelt kann dazu ad hoc keine Aussage treffen. Man sei in jedem Fall in der Abstimmung. Ob für die Sedimentverfüllung bereits eine Zustimmung seitens der UNB vorliegt, ist ihm nicht bekannt.

Herr Oleck antwortet, dass eine Beteiligung des Landkreises im üblichen Beteiligungsverfahren erfolgte. Nach wie vor ist offen, ob dieses Sediment eingebaut werden kann. Sollte seitens der UNB eine Ablehnung erfolgen, wäre es möglich, dass der Landkreis weitere Beteiligungen stoppt.

### 5 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung)

Vorlage: B 005/2018

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 29  
Davon stimmberechtigt: 25  
Ja-Stimmen: 16  
Nein-Stimmen: 8  
Enthaltungen: 1  
Ungültige Stimmen: 0  
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Damit wird die Beschlussvorlage Nr. B 005/2018 nach erfolgter Beratung mit den Tagespflegepersonen erneut auf die Tagesordnung des Sozialausschusses gesetzt.

### 6 2. Änderung zur Finanzierungsrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Kostenerstattung an Tagespflegepersonen für die Betreuungsleistungen durch Kindertagespflege vom 08.09.2009

Vorlage: B 036/2016

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24  
Davon stimmberechtigt: 24  
Ja-Stimmen: 24  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0  
Ungültige Stimmen: 0  
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Damit ist die Beschlussvorlage Nr. B 036/2016 in den Sozial- und den Finanzausschuss verwiesen.

### 7 3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe der Stadt Hohen Neuendorf (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Vorlage: B 042/2016

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25  
Davon stimmberechtigt: 25  
Ja-Stimmen: 23  
Nein-Stimmen: 2  
Enthaltungen: 0  
Ungültige Stimmen: 0  
Abstimmungsverhalten: verwiesen

Damit ist die Beschlussvorlage Nr. B 042/2016 ebenfalls in den Sozial- und den Finanzausschuss verwiesen.

### 8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und DIE LINKE. – „Trägerschaft der Kindertagesstätten“

Vorlage: A 008/2018

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, bis 31.12.2018 den zuständigen Fachausschüssen (Sozialausschuss, Stadtentwicklungsausschuss und Finanzausschuss) eine umfangreiche Bewertung der privaten Trägerschaft der städtischen Kitas zu geben. Die dazu notwendigen Mittel in Höhe von 40.000,- € für eine externe Begleitung bei der Bewertung und Konzepterstellung sind aus dem laufenden Haushalt zu begleichen.

Folgende Punkte sollen dabei näher analysiert werden und in die Bewertung einfließen:

- Mögliche Geschäftsmodelle aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht, Gegenüberstellung Eigenbetrieb – GmbH – Eingliederung in die Stadtverwaltung
- Daraus die Vor- und Nachteile ermitteln sowie den Finanzbedarf und -ertrag
- Übersicht zu den Kündigungsfristen jedes Trägers
- Benötigte Personalressourcen je nach Geschäftsmodell
- Einbettung bestehender Personalressourcen (z. B. Hausmeister-Team, Personalamt (Wegfall Berechnung Birkenwerder, Stadtservice)
- Zentralisierung von Geschäftsabläufen (z. B. Vergabe von Essenversorgung, Beschaffung)
- Es soll auch aufgezeigt werden, welche finanziellen Auswirkungen und Risiken sich aus dem jetzigen Ist-Stand ergeben, aber auch aus möglichen Alternativen

wie Neuausschreibungen oder einer kommunalen Trägerschaft einzelner oder aller Kitas.

Für jeden privaten Träger ist u. a. ein Überblick zu geben, welche fachlichen und rechtlichen Kontroversen zwischen diesem, den Eltern und der Stadtverwaltung aktuell bestehen, wie sich die jeweilige Position begründet und welche Perspektiven zur Beendigung der Kontroversen bestehen bzw. welche Konsequenzen die Verwaltung daraus zieht.

Aufbauend auf die Bewertung soll ein Konzept vorgelegt werden, welches aufzeigt, ob und wie die Kita-Landschaft qualitativ und finanziell optimiert werden kann.

Zur Bewertung der unterschiedlichen pädagogischen Angebote und Leistungen sollten dabei, soweit möglich, auch die Elternvertreter (Kिताausschüsse) und die Träger eingebunden werden.

#### Begründung:

Vor vielen Jahren hat die SVV mehrheitlich entschieden, alle Kitas der Stadt in private Trägerschaft zu geben. Ein wesentlicher Grund war auch die damit verbundene Zurückhaltung staatlichen Handelns, um die pädagogische und konzeptionelle Vielfalt in der Stadt zu fördern und ein breit gefächertes Angebot für die Eltern bereitzustellen. Dennoch verblieb ein wesentlicher Teil der Administration in der

Zuständigkeit der Stadt. Auch stellt die Stadt aus ihren Mitteln die Gebäude zur Verfügung und sorgt für deren Unterhaltung.

Bei einzelnen privaten Trägern sind inzwischen immer wieder organisatorische Schwierigkeiten kritisiert worden, was z. B. die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und die Betreuungsqualität betrifft. Dies steht nach wie vor im Raum, da bislang keine umfassende fachliche Bewertung erfolgt ist. Dies muss dringend nachgeholt werden, um Unsicherheiten abzubauen und Klarheit über die Situation zu haben.

Darüber hinaus gibt es seit Jahren mit einigen Trägern Schwierigkeiten, insbesondere im Bereich der Abrechnungen, die zu Rechtsstreitigkeiten führten und weiterhin führen. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, nunmehr eine umfangreiche Bewertung der damaligen Entscheidung vorzunehmen. Letztlich muss aufgrund bestehender Erfahrungen die damalige SVV-Entscheidung, alle Kitas uneingeschränkt in private Trägerschaft mit den aktuellen Partnern zu geben, sachlich evaluiert und im Hinblick auf die seit damals eingetretene Entwicklung neu abgewogen werden.

Anhand der vorzulegenden Konzeption soll daher eine vertiefende Beratung über mögliche Anpassungen bei der Trägerschaft erfolgen bis hin zur Frage, ob Kitas wieder in kommunale Trägerschaft übernommen werden sollen. Der jetzt zu fällende SVV-Beschluss nimmt aber kein Ergebnis vorweg, verharret aber auch nicht im „war schon immer so“. Die Betroffenen (Eltern, Pädagogen, Vertreter der Träger) sollen in einer

Bürgerbeteiligung im Vorfeld mit eingebunden werden, können sich aber darüber hinaus später in den Fachausschüssen aktiv einbringen, so dass die Beratungen transparent und offen erfolgen können.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 25  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_ 25  
Ja-Stimmen: \_\_\_ 16  
Nein-Stimmen: \_\_\_ 6  
Enthaltungen: \_\_\_ 3  
Ungültige Stimmen: \_\_\_ 0  
Abstimmungsverhalten: \_\_mehrheitlich zugestimmt

### 9 Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf und Ergebnisverwendung

Vorlage: B 028/2018

#### Sach- und Rechtslage:

Nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung erfolgte die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Werkleitung und die Jahresabschlussprüfung gemäß § 27 durch einen Wirtschaftsprüfer.

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung sind der geprüfte Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung (§ 7 Nr. 4) durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 30.137.364,08 Euro und einem Jahresergebnis i. H. v. 63.358,29 Euro fest.

Das Jahresergebnis in Höhe von 63.358,29 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

#### Anlage:

- geprüfter Jahresabschluss

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 22  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_ 22  
Ja-Stimmen: \_\_\_ 21  
Nein-Stimmen: \_\_\_ 1  
Enthaltungen: \_\_\_ 0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_ 0  
Abstimmungsverhalten: \_\_mehrheitlich zugestimmt

### 10 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Wirtschaftsjahr 2017

Vorlage: B 029/2018

Herr Apelt zeigt gem. § 22 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung Befangenheit an (21 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Weiland bittet um Abstimmung zur Beschlussvorlage Nr. B 029/2018.

#### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 7 Nummer 5 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung der Werkleitung. Hierzu ist gem. § 33 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung getrennt vom Jahresabschluss zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2017.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_ 21  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_ 21  
Ja-Stimmen: \_\_\_ 20  
Nein-Stimmen: \_\_\_ 0  
Enthaltungen: \_\_\_ 1  
Ungültige Stimmen: \_\_\_ 0  
Abstimmungsverhalten: \_\_einstimmig zugestimmt

### 11 Antrag der Fraktion FDP/Freie Wähler – Regionalbahnhalt in den S-Bahn-Gemeinden

Vorlage: A 011/2018

#### Beschlusstext:

Die Stadt Hohen Neuendorf bietet dem Land Brandenburg eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 1,5 Millionen Euro an, wenn der Regionalbahnhalt in Birkenwerder unter Einhaltung folgender Aspekte bis zum 1. Dezember 2020 realisiert wird:

- Gesicherter Regionalbahnverkehr direkt in die Berliner Innenstadt zu den Hauptzeiten (werktags 6-10 und 14-19 Uhr) im 30 Minuten-Takt sowie in den übrigen Zeiten und am Wochenende mindestens im 60 Minuten-Takt.
- Herstellung eines verkehrsgünstig am Bahnhof gelegenen P+R Parkplatzes

Die Summe in Höhe von 1,5 Millionen Euro ist als Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt für das Jahr 2020 einzuplanen.

Zudem wird die Verwaltung aufgefordert, auf die Gemeinde Birkenwerder einzuwirken mit dem



Ziel, dass die Gemeinde den Beschluss fasst, weitere 500.000 Euro für die Realisierung des Projekts zuzusagen.

Die Kreistagsabgeordneten in der SVV Hohen Neuendorf werden aufgefordert, einen gemeinsamen fraktionsübergreifenden Antrag an den Kreistag zu formulieren. Zentrales Anliegen dieses Antrags ist die Bereitstellung von weiteren 2,0 Millionen Euro für das gleiche Ziel. Der Kreis soll, ausgestattet mit dem Geld, zudem federführend die Verhandlungen mit dem Land Brandenburg übernehmen.

#### Begründung:

Geben alle drei Seiten – also die Stadt Hohen Neuendorf, die Gemeinde Birkenwerder und der Landkreis Oberhavel ihre Zusagen, so stehen für den Ausbau des Regionalbahnhofes 4,0 Millionen Euro zur Verfügung. Mit diesem Geld können die Planungen massiv beschleunigt werden, da die Maßnahme nahezu durchfinanziert wird. Dem Land entstünden nur geringe einmalige Kosten. Lediglich das Bestellen der Züge ab dem Dezember 2020 obläge dann noch dem Land. Die Fahrgastzahlen geben die Bestellung aber her, bisher werden die Einmalinvestitionen immer wieder als Verzögerungsgrund genannt.

Sollten die Mittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro aus dem laufenden Haushalt 2020 nicht gedeckt werden können, ist eine Streckung der Maßnahme „Kulturbahnhof“ zur Gegenfinanzierung denkbar.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_24  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_24  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_2  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_21  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_abgelehnt

### 12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Aufwertung Bahnhofsumfeld Hohen Neuendorf-West

Vorlage: A 018/2018

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_23  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_23  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_23  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_verwiesen

Damit ist die Vorlage Nr. A 018/2018 in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

### 13 Antrag der SPD-Fraktion – Einrichtung einer Bedarfsampel in der Schönfließer Straße und Stolper Straße

Vorlage: A 019/2018

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, dass an geeigneter Stelle eine sichere Querungsmöglichkeit errichtet wird.

Ebenso soll eine sichere Querungsmöglichkeit in Höhe der Scharfschwertstraße errichtet werden.

Etwaige Kosten sind dabei zu beziffern, so dass diese in den HH-Beratungen Eingang finden können.

Das Ergebnis ist dem Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss zeitnah vorzulegen.

#### Begründung:

Während es in vom Bahnhof Hohen Neuendorf in Richtung Kaufland mehrere Ampeln für Fußgänger eine sichere Querung der Schönfließer Straße ermöglichen, existiert in der anderen Richtung kein wirklich sicherer Übergang. Im Rahmen des angestrebten Wohnungsbaus am HDZ ist eine Bedarfsampel auch in dieser Richtung sinnvoll. Vorstellbar wäre hier beispielsweise eine Bedarfsampel in Höhe der Rotpfuhle, um einen gefahrlosen Übergang zum HDZ zu ermöglichen.

Die Stolper Straße bietet auf ihrer ganzen Länge von gut einem Kilometer keine Querungsmöglichkeit, auch hier ist ein sicherer Übergang überfällig.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_23  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_23  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_18  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_5  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

### 14 Antrag der CDU-Fraktion – Büdnerhaus in Bergfelde

Vorlage: A 020/2018

#### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, Kontakt mit dem Eigentümer des sog. Büdnerhauses in Bergfelde aufzunehmen, um sich einen aktuellen Überblick über dessen konkrete Vorstellungen zur sachgerechten Renovierung bzw. Nutzung des Gebäudes zu verschaffen sowie ggf. ergänzende Einflussmöglichkeiten der Stadt bzw. anderer öffentlicher Einrichtungen zum Erhalt des Gebäudes auszuloten.

Dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss ist spätestens bis zum November 2018 zu berichten.

#### Begründung:

Das Büdnerhaus in der Dorfstraße 11 in Bergfelde ist eines der ältesten Gebäude in der Stadt. Es handelt sich dabei um ein regionaltypisches Haus einer Landarbeiterfamilie: Leider ist das Büdnerhaus seit Jahren erheblich sanierungsbedürftig und fällt immer mehr zusammen.

Das Gebäude ist vor vielen Jahren von der Stadt an einen privaten Investor verkauft worden (nach damaligen öffentlich zugänglichen Quellen an Fa. J. Fitsch) in der Erwartung, dass er zeitnah eine Instandsetzung durchführen würde. Ein vor vielen Jahren gestellter und bewilligter Bauantrag ist nicht umgesetzt worden und dürfte inzwischen seine Gültigkeit verloren haben. Eine Rückübertragung ist leider nicht im Kaufvertrag vereinbart worden. Das Gebäude verfällt zunehmend und gravierend, so dass dessen Bausubstanz stark gefährdet sein dürfte. Warum es zum Stillstand gekommen ist, obwohl ansonsten die allgemeine Bautätigkeit boomt, ist verwunderlich und sollte geklärt werden.

Wenn überhaupt noch ein Erhalt des Büdnerhauses (möglichst weiterhin durch Private) realisiert werden kann, so muss dies zeitnah erfolgen. Die SVV soll daher mit diesem Antrag das Thema – leider erneut – in die Öffentlichkeit rücken und damit Druck auch auf den privaten Eigentümer ausüben, dem Verfall des Büdnerhauses zum Beispiel durch eine überfällige Renovierung entgegenzuwirken. Ob und inwieweit auch die Stadt bzw. insb. andere öffentliche Einrichtungen zum Beispiel als Fördermittelgeber in dieser Situation helfend zur Seite stehen könnten, um den Schandfleck zu beseitigen, bleibt abzuwarten.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_24  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_24  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_11  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_4  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_9  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_mehrheitlich zugestimmt

**15 Antrag der CDU-Fraktion – Müllheimer Platz!**

Vorlage: A 021/2018

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_23  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_23  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_20  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_3  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_ verwiesen

Somit ist die Vorlage Nr. A 021/2018 in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

**16 Antrag der CDU-Fraktion – Schulwegsicherung Bergfelde**

Vorlage: A 022/2018

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung entsprechende Maßnahmen und Abstimmungen einzuleiten, um im Bereich der August-Müller-Straße im Ortsteil Bergfelde, ab der Schillerstraße bis zur 96 a die Schulwegsicherheit zu verbessern.

Insbesondere ist zu prüfen, ob Tempo 30 mit zeitlicher Begrenzung angeordnet, oder ob ergänzend oder alternativ in diesem Bereich eine Bedarfsampel errichtet werden kann.

Dem entsprechenden Fachausschuss sollen die Ergebnisse und eventuelle finanzielle Auswirkungen bis spätestens Oktober 2018 vorgelegt werden.

**Begründung:**

Schulwegsicherung ist ein dauerhaftes Anliegen der CDU-Fraktion und der SVV insgesamt, dem immer wieder ein besonderes Augenmerk zu widmen ist.

Die stark befahrene August-Müller-Straße wird vor allem in den Morgen- und Nachmittagsstunden sehr intensiv u. a. als Schulweg genutzt. Sie ist nicht nur eine zentral wichtige Verkehrsstraße, sondern die direkt anliegende Straße am Campus Bergfelde, auf dem sich auch eine allgemein genutzte Sporthalle und die öffentliche Bibliothek für Bergfelde befinden. Daher queren neben Grundschulern auch andere Bergfelder in diesem Bereich die Straße.

Deswegen ist eine Tempobegrenzung auf 30 km/h mit zeitlicher Begrenzung eine Möglichkeit für einen sicheren Schulweg.

Darüber hinaus erscheint gerade wegen des dichten Verkehrs eine Bedarfsampel in diesem Bereich unausweichlich, um einen sicheren Schulweg und allgemein einen sicheren Übergang zu garantieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_22  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_22  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_21  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

**17 Antrag der SPD-Fraktion – Altglas und Altpapiersammelstellen im Blick**

Vorlage: A 023/2018

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, ein Konzept zur Bewertung der Altglas-, Altpapier- und Altkleidercontainerstandorte zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

In diesem Konzept sollen die Standorte überprüft und wirksame Vorschläge zur Verhinderung der Vermüllung aufgezeigt werden.

Dabei sollen grundsätzlich Container in der Nähe der Einkaufsmöglichkeiten aufgestellt werden.

**Begründung:**

2015 kam die Stadtverwaltung zu dem Schluss, dass eine Umstellung von Altglascontainern auf Unterflursysteme nicht realistisch ist und verwies auf die Zuständigkeit des Kreises. Diese Technik hätte jedoch sowohl die Lärmproblematik als auch die Vermüllung an den Containerstandorten gelöst.

Nachdem nun drei Jahre später keine Verbesserung der Situation eingetreten ist, und beispielsweise der Friedensplatz in Bergfelde durch die Container entwertet und die ‚Müll-Situation‘ in Hohen Neuendorf am Park & Ride – Parkplatz an der S-Bahn immer wieder eskaliert, ist es an der Zeit, die Aufstellung der Altglas-, Altpapier- und Altkleidercontainer grundsätzlich zu überdenken.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_21  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_21  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_20  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

**18 Antrag der CDU-Fraktion – Dringende Schritte zur weiteren Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans Herthamoor**

Vorlage: BI A 009/2018

**Bearbeitungsstand:**

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Ertüchtigung und geringfügigen Erhöhung der Stauschwelle am Abfluss des Herthamoors (Maßnahme E1 des Pflege- und Entwicklungsplans) ist von der Unteren Wasserbehörde nach anfänglicher Ablehnung nunmehr fernmündlich in Aussicht gestellt worden. Nach Vorlage dieser kann die Maßnahme umgesetzt werden.

Anstelle der Erdplomben im unteren Bieselfließ (Maßnahmen E3, F1 und F2 des Pflege- und Entwicklungsplans) ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Berliner Senatsverwaltung Sediment aus dem benachbarten Hubertussee zur Grabenverfüllung zu verwenden. Hierdurch soll der Abfluss vom Herthamoor künftig wieder über das ursprünglich natürliche Bieselfließ erfolgen (Maßnahme E2 des Pflege- und Entwicklungsplans). Diese Maßnahme wäre für die Stadt kostenfrei, wodurch ca. 30.000,- € für die Erdplomben gespart werden könnten. Zudem käme es zu keiner Zerstörung der Landschaft durch Bautätigkeiten. Die Bodenschutzbehörde des Landkreises verweigert für die Sedimentverfüllung bislang ihre Zustimmung, da die Qualität des Sediments nicht der im Graben entspricht. Im Mai 2018 sind Sedimentbeprobungen im Hubertussee durchgeführt worden, die aktuell ausgewertet werden. Vom Ergebnis wird abhängen, ob die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Maßnahme erteilt werden kann oder nicht. Ist ein Einbau des Sediments nicht möglich, sind die Erdplomben zu errichten.

Die beschriebenen Maßnahmen können ohne weitere Abstimmungen mit dem Eigentümer der benachbarten Grundstücke vorgenommen werden. Unbenommen dessen, war und ist die Verwaltung weiter in Kontakt mit diesem zum Erwerb oder Tausch von Flächen.

Der Sachstand wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses am 05.06.2018 vorgestellt. Eine Information wird ebenfalls in der Sitzung des Finanzausschusses am 19.06.2018 gegeben.

Die Berichtsinformation vorlage wurde von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 009/2018 gilt damit als abgearbeitet.



**19** Antrag der SPD-Fraktion – Hohen Neuendorf frei von chemisch-synthetischen Pestiziden, Glyphosat und Neonicotinoiden

Vorlage: BI A 010/2018

**Bearbeitungsstand:**

zu 1.) Die Stadt setzt auf kommunalen Flächen keine chemisch-synthetischen Pestizide, kein Glyphosat und keine Neonicotinoide ein.

zu 2.) Die privaten Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege öffentlicher Flächen erhalten, sind zu einem Verzicht auf chemisch-synthetischen Pestizide, Glyphosat und Neonicotinoide verpflichtet.

zu 3.) Auf dem Kreisverkehr am Rathaus, dem Wildbergplatz, in der Karl-Marx-Str./Parkplatz Friedhof, auf dem Fürstenauer Platz und dem Karl-Marx-Platz wurden Blühflächen angelegt und weitere werden folgen.

zu 4.) Die Verpflichtung erfolgt per Nachtrag zum Zeitpunkt der Pachtverlängerungen. Bisher sind keine Neuverpachtungen erfolgt.

zu 5.) Private Firmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die eine derartige Bewirtschaftung betreiben, sind derzeit nicht vorhanden.

zu 6.) Entsprechende Bekanntmachungen sind über das Internet und die Presse erfolgt.

Die Berichtsvorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 010/2018 gilt damit als abgearbeitet.

**20** Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Friedhof Borgsdorf

Vorlage: BI A 013/2018

**Bearbeitungsstand:**

Verbessert wurden die Beschilderung, die Eingangssituation sowie die Wegesituation auf dem Friedhof. So wurden z. B. das Eingangstor zurückgesetzt und Stellplätze für die Besucher angelegt sowie Wege aufgefüllt und geglättet, um eine bessere Begehbarkeit zu sichern.

Die Zugänglichkeit zwischen den Friedhöfen ist gesichert, da die Pforte in der Toranlage zum Friedhof Birkenwerder dauerhaft geöffnet ist.

Die Verwaltung hat zum Umsetzungsstand zur Verbesserung der Situation am und auf dem Waldfriedhof Borgsdorf in den Sitzungen des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses am 05.06.2018 und des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses am 14.06.2018 informiert.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 013/2018 gilt damit als abgearbeitet.

**21** Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Die Anfragen gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind nebst den Beantwortungen im Ratsinformationssystem der Stadt Hohen Neuendorf unter „Anfragen nach GO“ einsehbar.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 12.06.2018**

**Sitzungsraum:** Rathaussaal,  
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2

**Beginn:** 18:30 Uhr

**Ende:** 19:42 Uhr

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzender:

gez. Christian Wolff

Schriftführerin:

gez. Kathrin Listing

**6** Finanzierung einer Vereinsfahrt des Handballvereins HSV Oberhavel e. V. in die Partnerstadt Müllheim

Vorlage: B 030/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Der in Hohen Neuendorf ansässige Handballverein HSV Oberhavel e. V. beantragt die Finanzierung einer Fahrt in die Partnerstadt Müllheim in Höhe von 1.800,- Euro zur weiteren Vertiefung der partnerschaftlichen Beziehungen im Rahmen eines Turniers.

Im Oktober 2017 hatte die Stadt Hohen Neuendorf zum 25-jährigen Jubiläum die Müllheimer Handballer eingeladen. Dieser Einladung folgten 24 Jugendliche und 2 Betreuer. Aus diesem Treffen ist ein reger Austausch und Kontakt zwischen den Hohen Neuendorfer und Müllheimer Handballern entstanden. Ferner hat sich aus diesem Kontakt nun eine Einladung aus Müllheim an die Hohen Neuendorfer für ein Turnier im September ergeben. Diese Einladung möchte der Verein annehmen und stellte daher sein Vorhaben auf der Sitzung des Partnerschaftskomitees am 29.05.2018 vor.

Das Partnerschaftskomitee stimmte der Finanzierung einstimmig zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Gesamtetat für Partnerschaften stehen für 2018 insgesamt 27.500,- Euro zur Verfügung, davon 7.000,- Euro für die Pflege der Partnerschaft mit Müllheim inkl. Schüleraustausch. Hier wurden bisher 314,24 Euro verausgabt. Weitere 1.400,- Euro sind beantragt für einen Besuch des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr und des Tanzteams Kesse Sohle e.V.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Finanzierung der Fahrt des HSV Oberhavel e. V. in Höhe von 1.800,- Euro zur Partnerstadt Müllheim aus den Mitteln für Städtepartnerschaften.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_11  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_9  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_9  
Ja-Stimmen: \_\_\_9  
Nein-Stimmen: \_\_\_0  
Enthaltungen: \_\_\_0  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt  
Hohen Neuendorf, den 19.06.2018

gez.

Christian Wolff

Vorsitzender des Hauptausschusses

**Bekanntmachung**

**zur Auslegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf**

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 28.06.2018, mit Beschluss Nr. B 028/2018 festgestellt und der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasser mit Beschluss Nr. B 029/2018 die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 ausgesprochen.

Der Jahresabschluss kann von jedermann in den Räumlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf, zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, G u. V, Anhang und Lagebericht einschließlich des Bestätigungsvermerkes, wird dort vom 01.08.2018 bis 31.08.2018 ausgelegt.

Hohen Neuendorf, den 10.07.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung****Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Kompetenz zur gegenseitigen Zuordnung des jeweiligen Gemeindegebietes zu Schulbezirken der jeweiligen Gemeinde gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Brandenburger Schulgesetz**

zwischen der Stadt Hohen Neuendorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Oranienburger Str. 2  
16540 Hohen Neuendorf

und der Gemeinde Birkenwerder  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hauptstraße 34  
16547 Birkenwerder

**Präambel**

Die Kommunen Hohen Neuendorf und Birkenwerder befinden sich geographisch in einem stadträumlichen Zusammenhang. In beiden Kommunen zusammen gibt es fünf Grundschulen in kommunaler Trägerschaft mit jeweils unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen.

Eltern und Lernanfängern aus Hohen Neuendorf und Birkenwerder soll eine erleichterte Wahl der am besten geeigneten Grundschule eröffnet werden. Daher möchten die beiden Kommunen einen gemeinsamen Gesamtschulbezirk gestalten, innerhalb dessen die freie Schulwahl zwischen der Ahorn Grundschule Bergfelde, der Grundschule Borgsdorf, der Grundschule Niederheide, der Waldgrundschule und der Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten grundsätzlich gewährleistet sein soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Kompetenz zur Zuordnung des Gebietes zu Schulbezirken per Satzung:

**§ 1 Mandatierende Kompetenzübertragung**

(1) Die Gemeinde Birkenwerder ermächtigt die Stadt Hohen Neuendorf, ihr Gemeindegebiet jeweils dem Schulbezirk der Grundschule Niederheide, dem Schulbezirk der Waldgrundschule, dem Schulbezirk der Ahorngrundschule und dem Schulbezirk der Grundschule Borgsdorf durch Satzung zuzuordnen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Birkenwerder, ihr Gemeindegebiet durch eigene Satzung dem Schulbezirk der Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder zuzuordnen.

(2) Die Stadt Hohen Neuendorf ermächtigt die Gemeinde Birkenwerder, ihr Stadtgebiet dem Schulbezirk der Pestalozzi-Grundschule Birkenwerder durch Satzung zuzuordnen. Davon

unberührt bleibt das Recht der Stadt Hohen Neuendorf, ihr Stadtgebiet durch eigene Satzung weiteren Schulbezirken zuzuordnen.

**§ 2 Dauer und Kündigung**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten bis zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Sollte der ursprüngliche Wille dieser Vereinbarung entfallen, werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung im gegenseitigen Verständnis und unter Berücksichtigung der Interessen der Lernanfänger und ihrer Eltern schriftlich aufheben. Kündigungsfristen sind dann unbeachtlich.

(3) Das besondere Kündigungsrecht nach § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

**§ 3 Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder sind verpflichtet, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

**§ 4 Wirksamwerden**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Bekanntmachung****Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf der in ihrer Sitzung vom 31.05.2018 die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Schulbezirkssatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf:

1. Waldgrundschule
2. Grundschule Niederheide
3. Ahorn Grundschule
4. Grundschule Borgsdorf

**§ 2 Schulbezirke**

(1) Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hohen Neuendorf und das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Birkenwerder bildet den Schulbezirk der Grundschule Niederheide.

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hohen Neuendorf und das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Birkenwerder bildet den Schulbezirk der Waldgrundschule.

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hohen Neuendorf und das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Birkenwerder bildet den Schulbezirk der Ahorngrundschule.

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hohen Neuendorf und das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Birkenwerder bildet den Schulbezirk der Grundschule Borgsdorf.

(2) Die Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf sind nach § 106 Abs. 2 BbgSchulG deckungsgleich.

(3) Die deckungsgleichen Schulbezirke der Grundschulen in Hohen Neuendorf sind Teil des Gesamtschulbezirkes, welcher auch den Schulbezirk der Pestalozzi Grundschule Birkenwerder umfasst. Näheres zu dem Schulbezirk der Pestalozzi Grundschule enthält die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 3 Anmelde- und Festlegungsverfahren**

(1) Die Ahorn-Grundschule Bergfelde ist die Bezugsgrundschule für jeden Lernanfänger, der am 01.12. des Vorjahres seinen Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf/Stadtteil Bergfelde hat.

Die Grundschule Borgsdorf ist die Bezugsgrundschule für jeden Lernanfänger, der am 01.12. des Vorjahres seinen Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf/Stadtteil Borgsdorf hat.

Die Waldgrundschule und die Grundschule Niederheide sind die Bezugsgrundschulen für jeden Lernanfänger, der am 01.12. des Vorjahres seinen Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf/Stadtteil Hohen Neuendorf oder Stadtteil Stolpe hat. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege ist die am nächsten an der Wohnung des Lernanfängers liegende Grundschule zuzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Schulträger.

(2) Eltern von Lernanfängern können bis zum 30.11. des Vorjahres ihr Kind bei der gewünschten Schule im Gesamtschulbezirk anmelden. Liegt keine gesonderte Anmeldung vor, ist das



Kind automatisch an der Bezugsgrundschule im Sinne des Absatzes 1 angemeldet. Die Bezugsgrundschule ist in diesem Fall die örtlich zuständige Schule.

(3) Über die Aufnahme der Lernanfänger entscheidet gemäß §§ 50ff. Brandenburger Schulgesetz der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger.

(4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen der Lernanfänger die Aufnahmekapazität der gewählten Schule, so richtet sich die Auswahl

1. nach der Bezugsgrundschule
2. nach der Nähe der Wohnung zur Schule unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege
3. nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten

(5) Der Schulleiter teilt den Eltern die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Kindes schriftlich mit. Im Fall der Ablehnung bestimmt der Schulträger des Wohnortes des Lernanfängers die örtlich zuständige Schule.

#### § 4 Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität und die Zügigkeit jeder Grundschule unterliegen einer gesonderten Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Unterrichtsorganisation in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohen Neuendorf vom 27.03.2013 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 25.06.2018

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung

##### Öffentliche Bekanntmachung

In der Zeit vom 30. Juli 2018 bis 28. Februar 2019 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelläune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

gez. Frodl Geschäftsführer  
Wasser- und Bodenverband  
„Schnelle Havel“  
Mittelstraße 12  
16559 Liebenwalde

#### Bekanntmachung

##### Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 09.04.2018 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 18.06.2018 (AZ: 13/32.41-17.251) wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 16 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Amtsblätter der Stadt Hohen Neuendorf, der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Gemeinde Glienicke Nordbahn.

Bergfelde, 29.06.2018

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft  
gez. M. Schultze (Vorsitzender)  
gez. A. Strohscheer (Beisitzer)  
gez. J. Damerow (Beisitzer)

#### Bekanntmachung

##### Satzung der Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tegeler Fließ hat am 09.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes „Tegeler Fließ“ ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (Bbg-JagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft „Tegeler Fließ“ und hat ihren postalischen Sitz unter der Anschrift des Vorsitzenden.

##### § 2 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz

(BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf
- der OT Mühlenbeck, Schildow und Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land
- der Gemeinde Glienicke / Nordbahn

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

##### § 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen (bejagbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

**§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7 Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden und den Beisitzern und deren Stellvertreter;

sowie als weitere Funktionsträger:

- b) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- c) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- d) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers;

- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;

- d) die Art der Jagdnutzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke;

- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;

- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;

- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten;

- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;

- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;

- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger;

- n) die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand durch Beschluss ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Mühlenbecker Land zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntma-

chung (§ 16 Abs. 2). Sie muss Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft. Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

**§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl

der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf, unter Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen, aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm bezieht oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer



zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung oder Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

#### § 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um ein weiteres Jahr, sofern es in der letzten Genossenschaftsversammlung vor Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Vorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

#### § 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen, unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2, alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;

d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;

e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;

f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;

g) die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft keinen Aufschub duldet.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Entscheidung des Jagdvorstandes entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit gemäß § 11 Abs. 3 abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land wahrgenommen.

#### § 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens 50% der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sein um beschlussfähig zu sein.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Jagdvorstandes sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den teilnehmenden Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist 10 Jahre aufzubewahren.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die selbe Amtszeit wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein: wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

#### § 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten.

Sie sind bis zu ihrer Verwendung oder Auszahlung möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

**§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf, der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Gemeinde Glienicke Nordbahn bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, sind in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen bekannt zu machen. Die Aushangdauer beträgt 14 Tage.

Abweichend hiervon werden Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung mindestens 7 Tage vor der Versammlung in den o. g. Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Mühlenbecker Land:

- 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, (Parkplatz der Gemeindeverwaltung),
- 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Hauptstraße 2,
- 16552 Mühlenbecker Land, OT Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3 (vor dem Bürgerhaus),
- 16552 Mühlenbecker Land, OT Schildow, Hauptstraße 21,
- 16552 Mühlenbecker Land, OT Schildow, Schillerstraße 25 (vor der Kindertagesstätte),
- 16567 Mühlenbecker Land, OT Schönfließ, Am Anger 1 (vor der Feuerwehr / Bürgerhaus),
- 16567 Mühlenbecker Land, OT Schönfließ, Traubeneichenstraße in Höhe Nr. 69 (Bushaltestelle Bieselheide) sowie
- 16515 Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus).

Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Glienicke:

- 16548 Glienicke, Hauptstraße 19 (links neben der Bibliothek),
- 16548 Glienicke, Schönfließener Straße / Ecke Breitscheidstraße (an der Haltestelle der Buslinie 107) sowie
- 16548 Glienicke, Karl-Liebcknecht-Straße 55-57 (an der Haltestelle der Buslinie 107)

Standorte der Bekanntmachungskästen der Stadt Hohen Neuendorf:

- 16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 (am Rathaus),
- 16540 Hohen Neuendorf, Schönfließener Straße am Bahnhof,
- 16540 Hohen Neuendorf, Goethestraße / Ecke Maxim - Gorki - Straße,
- 16562 Bergfelde, Hohen Neuendorfer Straße / Ecke Herthastraße,

- 16562 Bergfelde, Brückenstraße am Bahnhof,
- 16562 Bergfelde, Birkenwerderstraße / Briesestraße,
- 16565 Borgsdorf, Berliner Straße / Ecke Bahnhofstraße,
- 16565 Borgsdorf, Hauptstraße / Ecke Lindenstraße sowie
- 16540 Stolpe, Dorfstraße 19, Bürgerhaus

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Jagdvorstand

gez. M. Schultze (Vorsitzender)

gez. A. Strohscheer (Beisitzer)

gez. J. Damerow (Beisitzer)

Schönfließ, den 09.04.2018



## Politik im Überblick – Neues aus der SVV Hohen Neuendorf

### +++ Kindertagesstätten zurück in kommunale Trägerschaft +++

Ein gemeinsamer Antrag von CDU und Linken beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung, ob zumindest ein Teil der Kitas in freier Trägerschaft zurück in die kommunale Trägerschaft geholt werden können. Dazu soll ein Gutachten erstellt werden. Nach Rechtsauffassung der Stadt dürfen von ihr nur solche Aufgaben übernommen werden, die am Markt nicht geleistet werden können. Da sich alle Einrichtungen bereits unter dem Dach von privaten gemeinnützigen Trägern befinden, sieht die Stadt keinen rechtlichen Spielraum. Da die Träger nicht gewinnorientiert arbeiten, ist auch kein Kostenvorteil zu erwarten. Träger- und Konzeptvielfalt war seinerzeit ein Hauptgrund für das Modell der freien Trägerschaft. Dies sieht die Stadt gewährleistet.

### +++ Tempo 30 auf der Oranienburger Straße +++

Die Stadtverwaltung beantragt bei der Unteren Verkehrsbehörde auf der B96 eine nächtliche Tempo 30-Zone zwischen der Ortsgrenze Birkenwerder und der Himmelspagode in Umsetzung der zweiten Stufe des Lärmaktionsplanes von 2014; hier wurde eine erhöhte Lärmentwicklung in der Nacht festgestellt. Anlass ist die Fortführung der Tempo 30-Zone zwischen 22 und 6 Uhr, die die Untere Verkehrsbehörde für die Ortsdurchfahrt Birkenwerder erlassen wird. Sukzessive wird die Stadtverwaltung die Anordnung einer nächtlichen Tempo 30 Zone auch für weitere Abschnitte in der Ortsdurchfahrt Hohen Neuendorf prüfen.

### +++ Abstimmung über den Namen des „Kistenplatzes“ endet bald +++

Noch bis zum 31. Juli können Interessierte auf der Homepage der Stadt abstimmen, wie der Mehrgenerationen-Stadtplatz am Marienetta-Jirkowsky-Platz in Zukunft heißen soll. Momentan ist er als Kistenplatz im Volksmund bekannt. Soll er weiterhin so heißen oder einen anderen Namen bekommen? In der ersten Runde der Abstimmung wurden Namensvorschläge gesucht. Eingegangen sind insgesamt 6 Vorschläge: Kistenplatz, Frohnauer Platz, Platz am Fichtenhain, Skater-Park, Skaterplatz und Max-und-Moritz-Park stehen zur Auswahl. Momentan führt in der Abstimmung der Name „Kistenplatz“ die Beliebtheitsskala deutlich an. Um abstimmen zu können, müssen Sie sich anmelden bzw. als Benutzer registrieren unter <https://hohen-neuendorf.de> | Stadt und Leben | Abstimmungen.

Die Stadtverordnetenversammlung möchte den gewählten Vorschlag anschließend als offiziellen Namen des Platzes bestimmen.

## Vorsicht vor giftigen Pflanzen und Tieren

Giftigen Pflanzen und Tieren begegnet man nicht nur in exotischen Ländern im Urlaub, auch in unserer Region siedeln einige Arten, denen man nicht zu nahe kommen sollte.

Dazu gehören zum Beispiel die Raupen des Eichenprozessionsspinners, wegen derer in diesem Jahr für kurze Zeit der Spielplatz in der Bergfelder Lehnitzstraße gesperrt werden musste. Im dritten Verpuppungsstadium entwickeln sich bei den Raupen des Nachtfalters lange Brennhaare mit Widerhaken, die ein Nesselgift enthalten, das auch beim Menschen für toxische Reaktionen sorgt. Neben direkter Berührung können



Die Brennhaare der Raupen vom Eichenprozessionsspinner können beim Menschen zu Beeinträchtigungen an Haut und Schleimhäuten führen.

auch die vom Wind getragenen Härchen oder alte Gespinnstnester in den befallenen Bäumen zu Beeinträchtigungen von Haut und Schleimhäuten führen.

Auch der Riesen-Bärenklau (oder „Herkulesstaude“) ist in Hohen Neuendorf zu finden. Seit vielen Jahren blüht die ursprünglich im Kaukasus beheimatete Pflanze in regelmäßigen Abständen unter anderem im Bereich der ehemaligen Mülldeponie zwischen Kastanienallee und Eichenallee. Da die Samen der Pflanze bis zu sechs Jahre lang keimfähig bleiben und weil mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümer betroffen sind, ist es bisher nicht gelungen, den Riesen-Bärenklau hier erfolgreich zu bekämpfen. Spaziergänger sollten Kontakt mit der Pflanze vermeiden, da diese Substanzen bildet, die insbesondere in Verbindung mit Tageslicht zu starken Hautverätzungen führen können.

An Straßenrändern, Bahndämmen, in Kiesgruben und Schutthalden siedelt sich auch die aus



Die Herkulesstaude (Riesenbärenklau) kann bei direktem Kontakt zu starken Hautverätzungen führen.



Die Ambrosia sollte ausgerissen werden, ehe sie zu blühen beginnt.

Nordamerika eingeschleppte Ambrosia (auch Beifußblättriges Traubenkraut oder Wilder Hanf genannt) gerne an. Sowohl der direkte Hautkontakt mit dem Blütenstand als auch die Pollen können beim Menschen heftige allergische Reaktionen von Augen und Atemwegen auslösen. Am besten sollte die Pflanze ausgerissen werden, bevor sie von Juli bis Oktober zu blühen beginnt.

Wer beim Spaziergehen auf die genannten Pflanzen und Tiere trifft, wird gebeten, umgehend das örtlich zuständige Ordnungsamt zu informieren, in Hohen Neuendorf unter der Telefonnummer (03303) 528-133. Für die Bekämpfung giftiger Pflanzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen beauftragt die Stadt in der Regel externe Spezialfirmen. Die städtischen Bauhofmitarbeiter übernehmen diese Aufgabe nicht, auch weil sie nicht mit Pestiziden arbeiten. Für die Bekämpfung giftiger Pflanzen auf Privatgrundstücken sind die jeweiligen Eigentümer zuständig. (Text: sk)

## TERMINE

## Termine Schiedsstelle

## Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat  
von 16 bis 18 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf

## Nächster Termin:

Dienstag, 07. August 2018

## Sitzungstermine Hohen Neuendorf

|            |           |  |            |
|------------|-----------|--|------------|
| 14.08.2018 | 18:30 Uhr | Hauptausschuss                           | öffentlich |
| 16.08.2018 | 18:30 Uhr | Sozialausschuss                          | öffentlich |
| 21.08.2018 | 18:30 Uhr | Finanzausschuss                          | öffentlich |
| 23.08.2018 | 18:30 Uhr | Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss | öffentlich |
| 30.08.2018 | 18:30 Uhr | Stadtverordnetenversammlung              | öffentlich |

## NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf \_\_\_\_\_ 110  
 Rettungsdienst (Feuerwehr) \_\_\_\_\_ 112  
 Leitstelle Feuerwehr \_\_\_\_\_ (03334) 304 80  
 Polizeiwache Henningsdorf \_\_\_\_\_ (03302) 8030  
 Notfalltelefon  
 (Virchow-Klinikum) \_\_\_\_\_ (030) 450 553 534  
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst \_\_\_\_\_ 116 117  
 Apothekennotdienst \_\_\_\_\_ (0800) 00 22 833  
 Giftnotruf Berlin \_\_\_\_\_ (030) 19 240  
 Krankenhaus Oranienburg \_\_\_\_\_ (03301) 660  
 Krankenhaus Hennigsdorf \_\_\_\_\_ (03302) 54 50  
 Telefonseelsorge evangelisch \_\_\_\_ (0800) 1110111  
 Telefonseelsorge katholisch \_\_\_\_ (0800) 1110222  
 Frauenhaus Oranienburg \_\_\_\_\_ (03301) 20 80 40  
 Notrufnummer für Frauen  
 bei häuslicher Gewalt \_\_\_\_\_ (0800) 166 016  
 Gesundheitsamt \_\_\_\_\_ (03301) 601 751  
 Jugendamt \_\_\_\_\_ (03301) 601 411  
 Tierärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ (033056) 43 800  
 Tierheim Ladeburg \_\_\_\_\_ (03338) 70 42 84